

18.03.2015

Kleine Anfrage 3238

des Abgeordneten Gregor Golland CDU

Schutzvorschriften bei der Polizei in NRW – Der praktische Umgang mit Dienstwaffe und Schutzweste

Die Landesregierung hat meine Kleine Anfrage 3117 zum großen Teil nicht beantwortet. Vor dem Hintergrund eines Erlasses der Wuppertaler Polizeipräsidentin, die das Tragen der Dienstwaffe im Innendienst angeordnet hatte, wollte ich von der Landesregierung die Regelung in allen Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen aufgelistet bekommen. Dies ist nicht geschehen.

Stattdessen verwies der Innenminister in seine Antwort (Drucksache 16/8088) auf einen Bericht seines Ministeriums (Vorlage 16/2677) zum Innenausschuss am 26.02.2015. In diesem steht, dass allen Beamten eine ballistische Unterziehschutzweste der Schutzklasse 1 zugewiesen ist. Zudem befinden sich in allen Funkstreifenwagen und Dienststellen weitere Überziehschutzwesten der Schutzklasse 1. Schutzklasse 1 ist definiert als „Durchschusshemmend gegen Weichkerngeschosse, verschossen aus Pistolen im Kaliber 9mm x 19“. Damit unsere Polizisten auch vor Hartkerngeschossen aus Langwaffen geschützt werden könnten, bedürfte es der Schutzklasse 4, laut der technischen Richtlinie des UA FEM des AK Innen der Ständigen Konferenz der Innenminister.

Die jüngsten Terroranschläge in europäischen Nachbarländern haben gezeigt, dass Täter inzwischen über Kriegswaffen verfügen. Um unsere Polizisten vor diesen Waffen zu schützen bräuchte es mindestens die Schutzklasse 3. Ob zwei Schutzwesten der Klasse 1 die gleiche Wirkung wie Schutzklasse 3 oder gar 4 entfalten, ist fraglich.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Schutzwirkung entfalten zwei übereinander getragene Schutzwesten der Klasse 1?
2. Wie sind die Bestimmungen in allen Kreispolizeibehörden sowie beim LKA, beim LAFP und beim LZPD für das Tragen von Schutzwesten im Innen-, sowie im Außendienst? (Bitte einzeln tabellarisch auflisten.)

Datum des Originals: 17.03.2015/Ausgegeben: 18.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. Wie sind die Bestimmungen in allen Kreispolizeibehörden sowie beim LKA, beim LAFP und beim LZPD für das Tragen von Dienstwaffen im Innen-, sowie im Außendienst? (Bitte einzeln tabellarisch auflisten.)

Gregor Golland